

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.11.2011

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.4-49/11

Zulassungsnummer:

Z-38.4-196

Geltungsdauer

vom: **1. Dezember 2011**

bis: **1. Dezember 2016**

Antragsteller:

Daume Regelarmaturen GmbH

Jathostraße 8

30916 Isernhagen

Zulassungsgegenstand:

**Doppelwandige Absperrarmaturen als erste oder zweite Absperrarmatur für
Entnahmeleitungen der Nennweiten DN 40 bis DN 125 an unteren Ausläufen von
doppelwandigen Behältern**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand ist erstmals am 6. November 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind doppelwandige Absperrarmaturen aus Stahl mit pneumatischer Steuerung vom Typ 600-1 mit der Nennweite DN 65 in den Anschlussvarianten DN 40, DN 50 und DN 65 und mit der Nennweite DN 125 in den Anschlussvarianten DN 80, DN 100 und DN 125. Diese Absperrarmaturen dürfen unter Beachtung der Zulassungsgrundsätze des DIBt für oberirdische doppelwandige Behälter aus Stahl mit unterem lecküberwachten Auslauf¹ als jeweils erste oder zweite Absperrarmaturen an unteren Ausläufen von doppelwandigen Stahlbehältern, deren Überwachungsraum mindestens bis zum Ausgang der ersten Absperrarmatur des unteren Auslaufs verlängert ist, verwendet werden. Die doppelwandigen Behälter mit unterem lecküberwachten Auslauf bedürfen eines eigenen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises.

(2) Die Absperrarmaturen dürfen mit einem statischen Flüssigkeitsdruck bis maximal 3,5 bar beaufschlagt und bei atmosphärischen Temperaturen bis +40°C betrieben werden.

(3) Der Überwachungsraum der doppelwandigen Absperrarmaturen darf als verlängerter Überwachungsraum des doppelwandigen Behälters mit Betriebsdrücken eines Unterdruck-, Überdruck oder Flüssigkeitsleckanzeigers für doppelwandige Behälter beaufschlagt werden.

(4) Die Absperrarmaturen dürfen verwendet werden, wenn die Beständigkeit der zu ihrer Herstellung verwendeten Stähle, der O-Dichtringe der Absperrarmaturen und der Dichtungen der Flanschverbindungen gegenüber dem Durchflussmedium nachgewiesen ist.

(5) Die Durchflussmedien dürfen nicht zur Dickflüssigkeit oder Feststoffausscheidung neigen.

(6) Falls die Absperrarmaturen in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet verwendet werden sollen, sind die diesbezüglichen örtlichen Vorschriften zusätzlich zu den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einzuhalten.

(7) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG².

(8) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Absperrarmaturen und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den Angaben in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen.

¹ Die Zulassungsgrundsätze des DIBt für oberirdische doppelwandige Behälter aus Stahl mit unterem lecküberwachten Auslauf sind in den "DIBt Mitteilungen" 1/2001 erschienen und beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Die inneren und die äußeren Wände des Armaturengehäuses sowie die inneren von dem Durchflussmedium benetzten Metallteile der Absperrarmatur bestehen aus nichtrostendem Stahl mit der Werkstoff-Nr. 1.4571 gemäß der Technischen Lieferbedingungen nach DIN EN 10088-2³ und DIN EN 10088-3⁴.

(2) Die O-Dichtringe bestehen aus dem Werkstoff FPM (Viton) bzw. EPDM oder NBR. Die Abmessungen der O-Dichtringe und deren Shorehärten müssen den Angaben in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen⁵ entsprechen. Die O-Dichtringe müssen gegenüber dem jeweiligen Durchflussmedium beständig sein.

(3) Für die Flanschverbindungen dürfen nur die in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen⁶ genannten Dichtungen verwendet werden. Die Dichtungen müssen gegenüber dem jeweiligen Durchflussmedium beständig sein.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails der Absperrarmaturen in den Ausführungen der Nennweiten DN 65 (mit Reduzierungen auf DN 50 und DN 40) und DN 125 (mit Reduzierungen auf DN 100 und DN 80) müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionszeichnungen⁷ entsprechen.

2.2.3 Betriebs- und Prüfdrücke

(1) Der Nachweis der Verwendbarkeit der Absperrarmaturen zum Anschluss an doppelwandige Stahlbehälter mit unterem lecküberwachten Ausläufen wurde nach den ZG-LAGB⁸ sowohl für den Anschluss von Unterdruckleckanzeigern als auch von Überdruck- und Flüssigkeitsleckanzeigern erbracht.

(2) Die Absperrarmaturen sind für folgende Betriebs- und Prüfdrücke ausgelegt:

- Der statische Flüssigkeitsdruck der Lagerflüssigkeit im Behälter auf den Absperrkegel der geschlossenen Absperrarmatur darf maximal 3,5 bar betragen.
- Die Dichtheitsprüfungen der Absperrkegel sind mit 5,5 bar durchzuführen.
- Die Betriebsdrücke der Leckanzeiger, die am gemeinsamen Überwachungsraum des doppelwandigen Behälters und der doppelwandigen Absperrarmatur angeschlossen sind, dürfen -600 mbar bis +500 mbar betragen.
- Der Prüfdruck des Überwachungsraums der Absperrarmatur als verlängerter Überwachungsraum des doppelwandigen Behälters darf nicht höher sein als der zulässige Prüfdruck des Überwachungsraumes des doppelwandigen Behälters.
- Die Dichtheitsprüfungen des Überwachungsraumes der Absperrarmaturen sind bei deren werkseigener Produktionskontrolle mit +3,9 bar bei drucklosem Durchflussraum durchzuführen.

³ DIN EN 10088-2:2005-09 Nichtrostende Stähle Teil 2; Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

⁴ DIN EN 10088-3:2005-09 Nichtrostende Stähle Teil 3; Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

⁵ Ergänzung vom 02.11.2006 zur gutachtlichen Stellungnahme der TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG vom 11.09.2006 mit Aktenzeichen 3237 BM 01520

⁶ Gutachtlichen Stellungnahme der TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG vom 11.09.2006, AZ.: 3237 BM 01520

⁷ Von der TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG am 11.07.2006 geprüfte Konstruktionszeichnungen gemäß Anlage 1 der gutachtlichen Stellungnahme der TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG vom 11.09.2006, AZ.: 3237 BM 01520

⁸ Zulassungsgrundsätze für Leckanzeigergeräte für Behälter (ZG-LAGB), Stand August 1994 sind beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Absperrarmaturen werden im Werk Isernhagen der Daume Regelarmaturen GmbH hergestellt.

(2) Bei der Ausführung der Schweißnähte ist die Norm DIN 18800-7⁹ zu beachten. Der Hersteller muss die für die ordnungsgemäße Herstellung des Zulassungsgegenstandes erforderlichen Verfahren nachweislich beherrschen. Der Nachweis ist

- nach den AD 2000-Merkblättern¹⁰ der Reihe HP oder
- entsprechend Herstellerqualifikation Klasse D nach DIN 18800-7⁹

zu führen.

2.3.2 Kennzeichnung

(1) Die doppelwandigen Absperrarmaturen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller jede Absperrarmatur gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typbezeichnung und Nennweite
- zulässiger Betriebsdruck 3,5 bar
- zulässige Betriebsdrücke für den Überwachungsraum -600 mbar bis +500 mbar,
- Herstellungsjahr

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Absperrarmaturen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Absperrarmaturen nach Maßgabe des Abschnitts 2.4.3 erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Absperrarmaturen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Absperrarmaturen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

⁹

DIN 18800-7:2008-11 Stahlbauten - Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation

¹⁰

AD 2000-Merkblätter des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine e. V. Essen, Taschenbuch-Ausgabe 2008

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Absperrarmaturen umfasst mindestens die nachfolgenden Prüfungen:

a. Werkstoffprüfung

Überprüfung der Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204¹¹ zum Nachweis der Übereinstimmung der Güteeigenschaften der Stahlwerkstoffe für die Absperrarmaturen sowie der Eigenschaften des Werkstoffes FPM (Viton) bzw. EPDM oder NBR der O-Dichtringe und der Dichtungen der Flanschverbindungen mit den Vorgaben entsprechend Abschnitt 2.2.1.

b. Sichtprüfung

Prüfung auf einwandfreien Zustand im Hinblick auf Beschädigung und Verschmutzung sowie auf Vollständigkeit der Konstruktionsbestandteile durch Inaugenscheinnahme.

c. Maßprüfung

Prüfung der geometrischen Maße auf Grundlage von artikelbezogenen Fertigungszeichnungen zum Nachweis der Übereinstimmung der Konstruktionsdetails mit den Vorgaben im Abschnitt 2.2.2.

d. Funktionsprüfung

Durchführung der Prüfungen nach dem Fertigungs- und Prüfplan PA 10-06 für DMV Typ 600 der Firma Daume vom 18.01.2006 und nach der Arbeitsanweisung PA 10-04 der Firma Daume zum Prüfen und Kennzeichnen von Doppelwand-Armaturen vom 15.06.2006 in Anlehnung an die Prüfungen nach DIN 3230-3¹².

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Absperrarmatur und der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Absperrarmatur,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Absperrarmaturen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Absperrarmaturen nach Maßgabe des Abschnitts 2.4.2 durchzuführen. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

¹¹

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

¹²

DIN 3230-3:1982-04

Technische Lieferbedingungen für Armaturen - Zusammenstellung möglicher Prüfungen

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

(1) Bei Entwurf und Bemessung der Absperrarmaturen sind die Angaben zum Anwendungsbereich im Abschnitt 1 zu beachten. Der untere Auslauf ist mit zwei die Entnahmeleitung gleichzeitig öffnenden und schließenden Absperrarmaturen zu versehen, die bei Ausfall der Steuerenergie selbsttätig schließen und die im geschlossenen Zustand durch eine Leckageerkennungseinrichtung permanent auf Dichtheit der Ventilflächen der Absperrkörper überwacht werden.

(2) Bei Alarm der Leckageerkennungseinrichtung für die Entnahmeleitung müssen beide Absperrarmaturen der Entnahmeleitung geschlossen bleiben.

(3) Mindestens bis zum Gehäuseausgang der ersten Absperrarmatur muss der untere Auslauf doppelwandig als Verlängerung des Überwachungsraumes des Behälters ausgeführt sein. Für den verlängerten Überwachungsraum gelten die Anforderungen der ZG-LAGB⁸ gleichermaßen.

(4) Der ab dem Durchtritt der Entnahmeleitung aus dem Behälterboden beginnende verlängerte Überwachungsraum darf keine lösbaren Verbindungen aufweisen und darf eine Gesamtlänge von 2,5 m nicht überschreiten.

(5) Weiterhin sind die Festlegungen des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises für den doppelwandigen Behälter mit unterem lecküberwachten Auslauf zu beachten.

(6) Für die Lecküberwachung des Überwachungsraumes der Absperrarmaturen als des bis dahin verlängerten Überwachungsraumes der doppelwandigen Behälter sind folgende Betriebsbedingungen einzuhalten:

- Unterdruckleckanzeiger müssen spätestens bei -325 mbar Alarm auslösen,
- Überdruckleckanzeiger dürfen einen Betriebsdruck von +500 mbar nicht überschreiten; der Prüfdruck des Überdruckleckanzeigers darf den zulässigen Überdruck für den Überwachungsraum des doppelwandigen Behälters nicht überschreiten,
- Flüssigkeitsleckanzeiger, die mindestens 30 cm über dem Behälterscheitel anzuordnen sind, dürfen den zulässigen Betriebsdruck für den Überwachungsraum des doppelwandigen Behälters nicht überschreiten.

(7) Für die Armaturen ist die Widerstandsfähigkeit gegen eine Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer nicht nachgewiesen. Bei Entwurf und Bemessung der Anlage sind deshalb geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

3.2 Medienbeständigkeit

(1) Die Materialbeständigkeit der Werkstoffe nach Abschnitt 2.2.1 gegenüber den Durchflussmedien muss für jeden konkreten Anwendungsfall nachgewiesen sein.

(2) Die Materialbeständigkeit der Stahlwerkstoffe nach Abschnitt 2.2.1 (1) gilt als nachgewiesen, wenn die Medien in der DIN 6601¹³ enthalten sind, die Flüssigkeit-Werkstoff-Kombination als geeignet bewertet wurde und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.

¹³

DIN 6601:2007-04

Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten mit DIN 6601 Berichtigung 1:2007-08

(3) Der Nachweis der Beständigkeit der Dichtwerkstoffe nach Abschnitt 2.2.1 (2) und 2.2.1 (3) gegenüber dem jeweiligen Durchflussmedium ist vom Hersteller oder dem Betreiber zu führen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Betreiber der Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Anschluss der Absperrarmaturen am unteren Auslauf der doppelwandigen Behälter nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach Ziffer (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder vom Hersteller der Absperrarmatur oder vom Hersteller des doppelwandigen Behälters mit unterem lecküberwachten Auslauf mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt werden. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Es sind die Festlegungen des Abschnittes 3 sowie des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises des doppelwandigen Behälters mit unterem lecküberwachten Auslauf zu beachten.

(4) Das Zusammenfügen der Schweißenden der Absperrarmaturen mit den Schweißenden der Rohre der unteren Ausläufe der Stahlbehälter hat nach den Grundsätzen für Schweißarbeiten gemäß Abschnitt 5.2 der TRbF 50¹⁴ zu erfolgen. Dabei sind auch die Angaben zum Schweißen in der Einbau- und Betriebsanleitung¹⁵ zu beachten.

(5) Bei Abstützung der Absperrarmatur ist diese zwängungsfrei auszuführen.

(6) Der ordnungsgemäße Anschluss der Absperrarmaturen an den unteren Ausläufen der doppelwandigen Behälter ist durch Aufzeichnungen nachzuweisen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe der verwendeten Absperrarmatur,
- Angabe der Einbaustelle und Datum des Anschlusses der Absperrarmatur an den Überwachungsraum des doppelwandigen Behälters,
- Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaues,
- Unterschrift des Monteurs.

(7) Die Aufzeichnungen sind durch den ausführenden Fachbetrieb mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den obersten Bauaufsichtsbehörden bzw. dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Durchflussmedien

Die Absperrarmaturen dürfen von Medien durchströmt werden, für die der Nachweis der Materialbeständigkeit nach Abschnitt 3.2 geführt ist und deren kinematische Viskosität 5000 mm² pro Sekunde bei 4 °C nicht überschreitet.

¹⁴ TRbF 50 Ausgabe Juni 2002, Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten-Rohrleitungen Hrsg.: BARbI. 6/2002 S. 69

¹⁵ Einbau- und Betriebsanleitung Typ 600-1 des Antragstellers vom 13.07.2006

5.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der doppelwandigen Behälter mit Absperrarmaturen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vom ausführenden Fachbetrieb folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Bescheinigung des ordnungsgemäßen Einbaues Absperrarmaturen,
- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und
- Einbau- und Betriebsanleitung¹⁵.

5.1.3 Betrieb

(1) Vor der Inbetriebnahme der Absperrarmaturen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist zu überprüfen, ob der Anwendungsbereich der Absperrarmaturen nach Abschnitt 1 eingehalten ist.

(2) Die Inbetriebnahme der Absperrarmaturen hat nach der Einbau- und Betriebsanleitung¹⁵ und unter Beachtung der Bestimmungen des Abschnitts 3 zu erfolgen.

(3) Die Prüfung der Funktion des Leckanzeigers, der den gemeinsamen Überwachungsraum des doppelwandigen Behälters und der Absperrarmatur überwacht, hat nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises des jeweils angeschlossenen Leckanzeigers zu erfolgen.

(4) Sobald Undichtheiten des Überwachungsraumes der Absperrarmatur durch den Leckanzeiger oder der Ventildichtfläche in der Absperrarmatur durch die Leckerkennungseinrichtung für die Ventildichtfläche angezeigt werden, sind diese zu beseitigen. Falls zur Beseitigung der Undichtheiten der Absperrarmatur erforderlich, ist der Behälter zu entleeren und außer Betrieb zu nehmen. Bei Außerbetriebsetzen und Stilllegung der Entnahmeleitung ist Abschnitt 16 der TRbF 50¹⁴ zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Bei der Wartung der Absperrarmaturen sind die Angaben der Einbau- und Betriebsanleitung¹⁵ zu beachten.

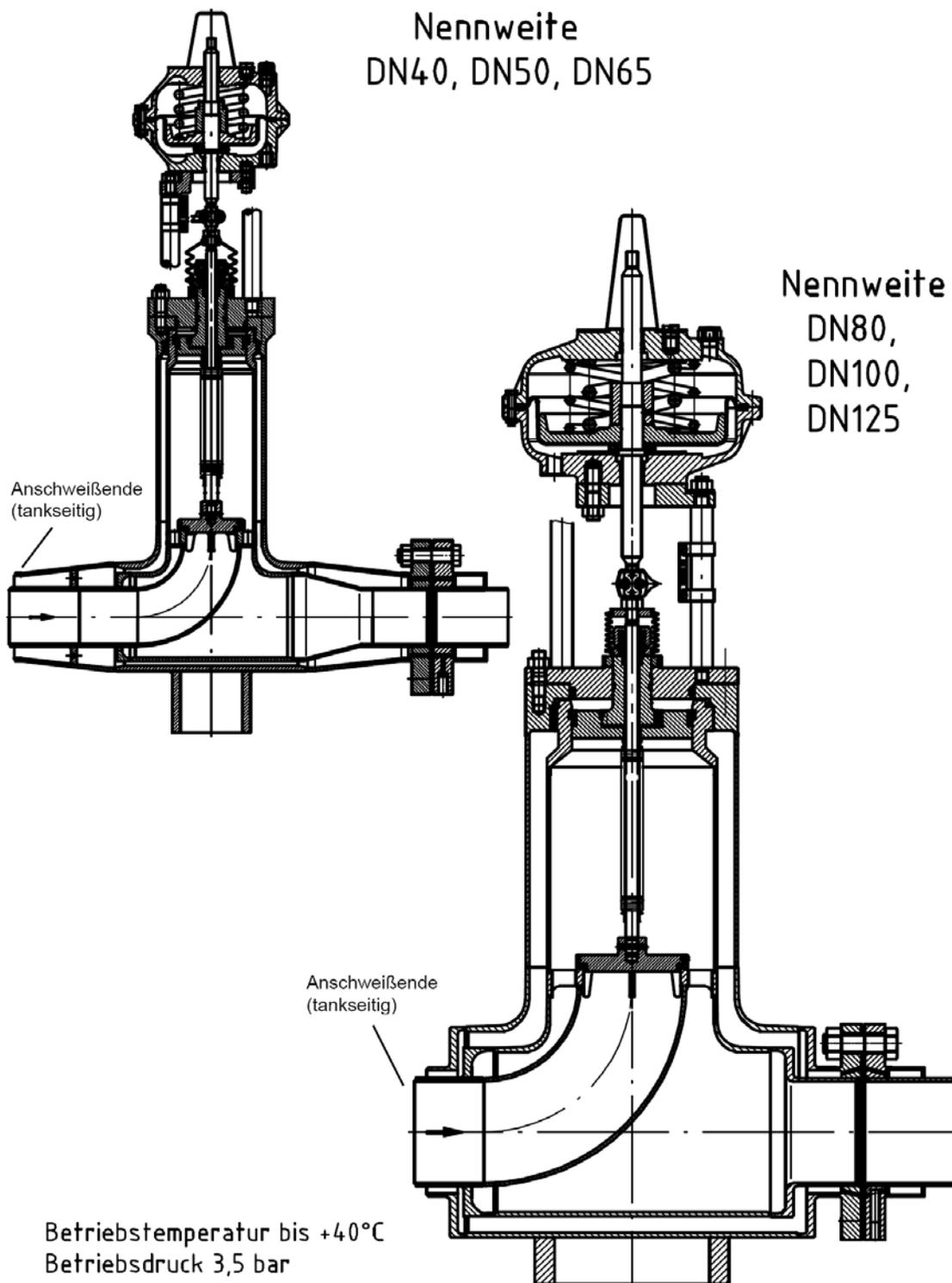
(2) Der Betreiber ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Instandsetzen der Armatur nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Armatur oder der Hersteller des doppelwandigen Behälters mit unterem lecküberwachten Auslauf führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber eines doppelwandigen Behälters aus Stahl mit unterem lecküberwachten Auslauf, der mit einer Absperrarmatur nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung versehen ist, hat während des Betriebs des Behälters die Entnahmeleitung und die zugehörigen Absperrarmaturen auf deren ordnungsgemäßen Zustand nach Abschnitt 17 der TRbF 50¹⁴ zu kontrollieren.

(2) Die jährliche Wiederholungsprüfung der Funktion des Leckanzeigers für den gemeinsamen Überwachungsraum des Behälters und der Absperrarmatur nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises des Leckanzeigers zu erfolgen.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.



Doppelwandige Absperrarmaturen als erste oder zweite Absperrarmatur für Entnahmeleitungen an unteren Ausläufen von doppelwandigen Behältern

Darstellung des Zulassungsgegenstandes

Anlage 1